

Nachhausarbeit
zur Vorlesung „Staatsrecht II (Grundrechte)“ im Sommersemester 2021
Buchstabengruppe N-Z
Sachverhalt

Die Impfkampagne der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) hat nur begrenzten Erfolg. Obwohl mittlerweile genügend Impfstoff für Impfungen zur Verfügung steht, weigern sich mehr Bürger als von der Bundesregierung erwartet, sich impfen zu lassen. Trotz massiver Informations- und Aufklärungskampagnen der Bundesregierung haben sich bis Mitte Juli 2021 nur knapp 60 % der Bevölkerung erstimpfen lassen; die Impfquote der zweifach Geimpften liegt bei knapp 45 %. Für die sog. Herdenimmunität bedarf es aber nach verlässlicher fachwissenschaftlicher Einschätzung, die sich die Bundesregierung zu eigen macht, einer Impfquote von mindestens 80 %. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich diese Quote auf freiwilliger Basis nicht mehr erreichen lässt, obwohl die beim Robert Koch-Institut eingerichtete Ständige Impfkommission eine Impfung uneingeschränkt empfiehlt und die Wahrscheinlichkeit eines Impfschadens im Sinne des § 2 Nr. 11 IfSG mit 0,01 % beziffert wird. Nach überwiegender medizinischer Einschätzung könnte lediglich in ganz seltenen Fällen eine Corona-Schutzimpfung zu Herzmuskelentzündungen und tödlichen Hirnvenenthrombosen führen. Umgekehrt infizieren bereits Geimpfte nur sehr selten andere noch mit dem Corona-Virus.

Daher beschließt die Bundesregierung den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Infektionsschutzgesetz (IfSG), in den ein neuer § 28d eingefügt werden soll, der für alle über 16-Jährigen eine Impfpflicht anordnet, es sei denn, es besteht eine medizinische Kontraindikation. Kommen impfpflichtige Personen einer schriftlichen Aufforderung, sich in einem bestimmten Impfzentrum impfen zu lassen, nicht nach, droht ihnen bzw. bei Minderjährigen den Eltern ein Bußgeld von bis zu 5.000,- €. Sollte wider Erwarten ein Impfschaden auftreten, so hat der Geschädigte Anspruch auf Versorgung gemäß § 60 IfSG. Zahlungsverpflichteter ist abweichend von § 66 IfSG der Bund.

Der Bundestag nimmt das Änderungsgesetz mit der erforderlichen Mehrheit an; der Bundesrat ruft den Vermittlungsausschuss in der Frist des Art. 77 Abs. 2 S. 1 GG nicht an. Am 19. Juli 2021 erfolgt die Verkündung des vom Bundespräsidenten ausgefertigten Gesetzes im Bundesgesetzblatt, das am 26. Juli in Kraft tritt.

A, ein vehementer Impfgegner, erhebt noch am selben Tag Verfassungsbeschwerde für sich, seine Ehefrau E und seinen 17 Jahre alten Sohn S und stellt beim Bundesverfassungsgericht den Antrag, das Änderungsgesetz für verfassungswidrig und nichtig zu erklären. Er rügt insbesondere, dass in der Impfpflicht ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit liege. Ob – auch nur kleinere – gesundheitliche Restrisiken hinzunehmen seien, könne nur jeder für sich selbst und Eltern für ihre minderjährigen Kinder entscheiden. Mit der Einführung einer Impfpflicht habe er auch nicht rechnen müssen, weil der Bundesgesundheitsminister, was zutrifft, wiederholt erklärt habe, es werde keine Impfpflicht geben.

Die Bundesregierung macht in ihrer Gegenäußerung geltend, es gehe um den Schutz der gesamten Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Gruppen von Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen dürften.

Bearbeitervermerk:

Hat die form- und fristgerecht eingelegte Verfassungsbeschwerde des A Aussicht auf Erfolg?

Die Annahmenvoraussetzungen der §§ 93a ff. BVerfGG sind nicht zu prüfen.

Auf alle aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Rechtsfragen ist in einem umfänglichen Gutachten, ggfls. hilfsgutachtlich, einzugehen. Über die Ausschöpfung des Sachverhalts hinaus ist eine Auseinandersetzung mit weiteren medizinischen Diskursen nicht erforderlich.

Zusatzfrage:

Wäre eine Durchsetzung der Impfpflicht mittels unmittelbaren Zwangs grundrechtkonform?

Gehen Sie dabei von folgendem Sachverhalt aus: Der Impfverweigerer, der einer Ladung zu einem zugewiesenen Impftermin im nahegelegenen, mit einer Autofahrt von maximal einer halben Stunde erreichbaren Impfzentrum ohne hinreichenden Grund nicht Folge leistet, wird zu einem weiteren festgelegten Termin dorthin geladen und polizeilich vorgeführt. Im Impfzentrum nimmt ein approbierter Arzt gegen den Willen des Vorgeführten die Impfung mit einem Impfstoff vor, der nur einmal verimpft werden muss. Für den kurzen Moment der Impfung wird der Impfverweigerer von der Polizei am Arm festgehalten, damit der ärztliche Eingriff (Einstechen der Nadel) lege artis ohne Herbeiführung von weiteren Verletzungen vorgenommen werden kann. All dies erfolgt auf hinreichend bestimmter parlamentsgesetzlicher Grundlage.